

Nachgefragt

Ist Mitglied, wer im Unterpachtvertrag steht?

Die Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein wird nicht automatisch durch den Abschluss eines Unterpachtvertrages erworben. In der Satzung eines jeden Vereines ist geregelt, wie man Mitglied im Verein werden kann. Üblicherweise ist ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft notwendig, der beim Vorstand eingereicht und zumeist auch von diesem entschieden wird. Die Antragsteller müssen mit ihrer Unterschrift versichern, sich an die Vorgaben der Satzung, der Mitgliederbeschlüsse und der im Verein bestehenden Ordnungen zu halten. In vielen Satzungen ist zudem festgelegt, dass die Begründung der Mitgliedschaft von der Zahlung einer Aufnahmegebühr und/oder der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht wird.

Kleingärtnervereine können nur mit denjenigen Personen einen Pachtvertrag abschließen, die Mitglied im Verein sind. Die Mitgliedschaft fördert das "Wir-Gefühl", es geht darum, gemeinsam Ziele umzusetzen, die letztlich dazu dienen das Zusammenleben im Verein schöner zu machen und die Funktion der Kleingartenanlage aufrecht zu erhalten und attraktiv für die Pächter und Außenstehenden zu gestalten. **Pächter die kein Mitglied sind,** weigern sich bewusst und vorsätzlich, die gemeinsamen Ziele umzusetzen.

Nur Mitglieder haben das Recht über das Vereinsleben zu bestimmen, die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, wählen und gewählt zu werden, Anträge zu Stellen und letztlich auch das Vereinseigentum zu nutzen.

Wenn es die Satzung regelt, kann auch eine juristische Person Mitglied sein. Dies ist z. B. bei den Regionalverbänden der Fall, hier sind überwiegend oder ausschließlich Kleingärtnervereine Mitglied. (Ein Verein ist eine juristische Person, ein Garten nicht.) Somit ist stets eine natürliche oder juristische Person Mitglied im Verein, niemals ein Garten. Ein Mitglied muss seine Mitgliedsrechte stets selbst ausüben und kann diese nicht auf Dritte (außenstehende Personen) übertragen.

Es ist nicht so einfach möglich, zur Mitgliederversammlung den Ehepartner oder die Tochter zu schicken, um an Abstimmungen teilzunehmen, auch nicht mit einer Vollmacht, es sei denn, dies ist ausdrücklich in der Satzung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann Nichtmitglieder wie Lebenspartner oder Kinder als Gäste zulassen, wenn die Satzung diese Möglichkeit einräumt oder im vorab ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Möchte ein Mitglied oder der Verein eine Mitgliedschaft beenden, sind die Möglichkeiten und Verfahrensweisen dafür ebenfalls in der Satzung geregelt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet nicht automatisch der Unterpachtvertrag oder auch umgekehrt. Soll dieser auch durch den Pächter beendet werden, geschieht dies nach den Bestimmungen des Unterpachtvertrages, kündigt der Verpächter dann nach dem Bundeskleingartengesetz.

Pächtern die kein Mitglied mehr sind, kann der Verein Verwaltungsgebühren in Rechnung stellen, eine entsprechende Vereinbarung muss jedoch vorliegen, denn der Verein führt verschiedene Verwaltungstätigkeiten für den Pächter durch, z. B. Verwaltung der Pachtsache, die Pflege und Instandhaltung der Kleingartenanlagen.

Lothar Fritzsch, Susanne Russig